



# KWF-Programm

## »Innovation & Wachstum«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie

### Wie lautet die Zielsetzung?

Die »KWF Strategie 2030 für Technologien, Gründungen, Ausbildungen und Kooperationen«<sup>1</sup> bildet die Grundlage für dieses KWF-Programm. Innovation, Entwicklung und nachhaltiges Wachstum von zukunftsfähigen Unternehmen, »smarte Spezialisierung« sowie vernetzte Vielfalt stärken den Wirtschaftsstandort und machen ihn wettbewerbsfähig.

Die Ziele der KWF-Programme korrespondieren mit den Sustainable Development Goals (SDGs) der Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die die Grundlage für den europäischen Green Deal<sup>2</sup> darstellen. Das Rahmenwerk für den Umbau der Wirtschaft in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht ist somit inhärenter Bestandteil der KWF-Programme<sup>3</sup>: Förderungen im Rahmen dieses Programms leisten einen Beitrag zu den SDGs 4, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 bzw. haben keine negativen Auswirkungen darauf<sup>4</sup>. Die Green Deal-Ziele gehen Hand in Hand mit der digitalen Agenda, die künftig die Basis für eine moderne, wettbewerbsfähige und resiliente Wirtschaft darstellen. Sie sind die inhaltlichen Fokusbereiche der KWF-Programme.

Mit diesem KWF-Programm werden bestehende Unternehmen, neu gegründete Unternehmen oder Unternehmen, die sich am Wirtschafts- und Technologiestandort Kärnten ansiedeln, bei Investitionen unterstützt.

Förderungen im Rahmen dieses KWF-Programms wirken sich auf den Strukturwandel Kärntens positiv aus. Sie unterstützen eine wissensbasierte Wirtschaft, resiliente und wettbewerbsfähige Unternehmen, nachhaltige Produkte und ressourceneffiziente Produktionsprozesse, innovative Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, eine erhöhte Produktivität, nachhaltiges Wachstum sowie die Sicherung von Beschäftigung.

Die zielgerichtete Nutzung nachhaltiger Wachstums- und Entwicklungspotenziale, die Stärkung der Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit und Prozesse des ressourcenschonenden Unternehmenswachstums stehen bei den investiven Fördermaßnahmen im Vordergrund. Die Stärkung von exportorientierten Unternehmen, die Unterstützung von innovativen Produktions- und Prozesstechnologien und -verfahren (insbesondere von KMU) zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und in weiterer

#### **Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

**IBW | EFRE & JTF 2021–2027**  
Investitionen in Beschäftigung  
und Wachstum | Europäischer  
Fonds für regionale Entwicklung &  
Just Transition Fund 2021–2027

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

- 1 siehe: [https://kwf.at/wp-content/uploads/2020/01/KWFStrategie\\_2030\\_2.1\\_rgb\\_144dpi\\_CHECK\\_2020-01-02.pdf](https://kwf.at/wp-content/uploads/2020/01/KWFStrategie_2030_2.1_rgb_144dpi_CHECK_2020-01-02.pdf)
- 2 siehe: COM(2019) 640 final
- 3 KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit, »Europäischer Grüner Deal« (siehe: [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de)), bzw. »Digitalisierung« (siehe: [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age_de))
- 4 Do No Significant Harm-Prinzip: neben einem substantiellen Beitrag zu einem Ziel darf gleichzeitig kein anderes Ziel verletzt werden.

Folge die Schaffung von langfristigen Arbeitsplätzen sind von zentraler Bedeutung.

Ziel der Förderungen im Tourismus sind die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere durch den Ausgleich von Betriebsgrößennachteilen, die Verbesserung des touristischen Angebots und die Forcierung der Saisonverlängerung. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Unterstützung von Angebotsdiversifizierung und Innovation, auf Betriebsübernahmen und Gründungen sowie auf die Erhöhung der Qualität gelegt.

Das dargestellte ressourcenschonende Unternehmenswachstum mit den damit einhergehenden Projekten wird mit Fördermaßnahmen sowohl mit Bundesmitteln als auch Landesmitteln finanziert. Damit können in diesem KWF-Programm auch zeitlich befristete Ausschreibungen (pilothaft als auch kontinuierlich) bzw. Kofinanzierungen zu Bundes- und Landesprogrammen ausgestaltet werden.

Vorgelagert, anknüpfend bzw. aufbauend bieten vor allem das KWF-Programm »Forschung & Entwicklung«, wie auch das KWF-Programm »Kooperation & Kompetenz« weitere Unterstützungsleistungen.



# Inhalt



1.	Allgemeine Bestimmungen .....	4
1.1.	Förderungskunde .....	4
1.2.	Mindestvoraussetzungen.....	4
1.3.	Art der Förderung.....	4
2.	Besondere Bestimmungen.....	5
2.1.	Förderbare Projekte .....	5
2.2.	Förderbare Kosten .....	5
2.3.	Nicht förderbare Kosten .....	5
2.4.	Ausmaß der Förderung.....	6
3.	Sonstige Bestimmungen .....	6
3.1.	Subsidiarität   Kumulierung .....	6
3.2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	6
3.3.	Laufzeit .....	6

# 1. Allgemeine Bestimmungen



## 1.1. Förderungskunde

Natürliche oder nicht natürliche Personen, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt. Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts müssen in Kärnten realisiert werden.

## 1.2. Mindestvoraussetzungen

- a Ein Förderungsantrag ist beim KWF und | oder bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen.
- b Förderungen sind nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der geltenden Fassung nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Der Förderungsantrag ist demnach vor Projektbeginn beim KWF und | oder bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.<sup>5</sup>
- c Förderungen können auch nach der De-minimis-Verordnung in der geltenden Fassung erfolgen.
- d Der Projektdurchführungszeitraum soll zwei Jahre nicht überschreiten.

## 1.3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b Gewährung von Darlehen
- c Gewährung von Beteiligungen
- d Gewährung von Zinszuschüssen

<sup>5</sup> Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der geltenden Fassung, dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

## 2. Besondere Bestimmungen



### 2.1. Förderbare Projekte

- a Projekte zur Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- b Betriebsansiedlungs- und Neugründungsprojekte
- c Betriebliche Investitionsprojekte, die eine CO<sub>2</sub>-Reduktion, Kreislaufwirtschaft, Dekarbonisierung, ressourcenschonendes Wachstum in der Wirtschaft zur Folge haben
- d Projekte, die Digitalisierung als eine strategische Komponente haben
- e Innovative Investitionsprojekte, die eine Entwicklung von (technologisch) anspruchsvollen Produkten beziehungsweise Produktionsprozessen zum Ziel haben und Design-Innovationen verfolgen.
- f Projekte zur Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Zukunftsfähigkeit von Unternehmen sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen, unter anderem durch produktive Investitionen
- g Projekte, die einen maßgeblichen Einfluss auf die regionale Wirtschaftsentwicklung in Kärnten haben
- h Projekte im Bereich Erstinvestitionen durch Großunternehmen nur zugunsten neuer Wirtschaftstätigkeiten
- i Projekte, die von einer Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU nach den entsprechenden Regeln gefördert werden beziehungsweise für die speziell gewidmete Mittel des Bundes, der Bundesländer oder der EU zur Verfügung stehen
- j Projekte, die von einer Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU nach den entsprechenden Regeln als förderungswürdig eingestuft wurden, für die speziell gewidmete Mittel des Bundes, der Bundesländer oder der EU nicht zur Verfügung stehen
- k Projekte, die den KWF-Geschäftsfeldern »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« oder »Wirtschaftsentwicklung« zuordenbar sind

### 2.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind sämtliche Ausgaben bzw. Aufwendungen und Investitionen, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen und direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand entstanden sind (direkte Kosten). Auf Basis der direkten Kosten können auch indirekte Kosten in Form eines Pauschalersatzes oder auf Basis einheitlicher Berechnungsverfahren förderbar sein, wenn sie für die Umsetzung des Projekts notwendig sind.

Förderbare Kosten werden grundsätzlich von EUR 10.000,- bis maximal EUR 5.000.000,- anerkannt.

### 2.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind sämtliche Kosten, die nicht genehmigt wurden, nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, nicht eindeutig dem Förderungskunden zuzuordnen sind oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger förderungsspezifischer Regelungen als nicht förderbare Kosten gelten.

## 2.4. Ausmaß der Förderung

### 2.4.1.

Die KWF-Förderung kann sich aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis maximal 35 % und | oder einer KWF-Beteiligung | KWF-Darlehen in Höhe von maximal 50 % der förderbaren Kosten zusammensetzen. Die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht dürfen nicht überschritten werden.

### 2.4.2.

Für Projekte im Rahmen von zeitlich limitierten und themenspezifischen KWF-Ausschreibungen sowie bei Projekten mit überbetrieblichem Charakter oder mit wesentlicher wirtschaftspolitischer Bedeutung für den Standort Kärnten können Förderungen von maximal 50 % gewährt werden.



## 3. Sonstige Bestimmungen

### 3.1. Subsidiarität<sup>6</sup> | Kumulierung<sup>7</sup>

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieses KWF-Programms erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Aufgrund von budgetären Einschränkungen kann es zu einer Reduktion der KWF-Förderung kommen.

### 3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>8</sup> des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

### 3.3. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 1. Dez. 2023 in Kraft und ist bis 30. Juni 2027 befristet.

<sup>6</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

<sup>7</sup> Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

<sup>8</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden